

Satzung

vom

der Ortsgemeinden Rittersdorf und Wißmannsdorf

über die 1. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes für das Teilgebiet

"Golfplatz"

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.10.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) haben die Ortsgemeinderäte **Rittersdorf** und **Wißmannsdorf** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der Bebauungsplan der Ortsgemeinden Rittersdorf und Wißmannsdorf für das Teilgebiet "Golfplatz" vom 26. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

1. Das Sondergebiet (SO) "Clubhaus" wird gemäß dem Kartenausschnitt -Anlage 1- neu abgegrenzt; die Beischrift hinsichtlich der zulässigen Grundfläche wird geändert in: "750 m²".
2. Ziffer 2.1.1 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird als drittes Wort das Wort "nur" eingefügt;
 - b) Satz 5 wird geändert in: "Die Außenwandflächen sind mit einem hellen mineralischen Putz zu gestalten.";
 - c) als neuer Satz 6 wird eingefügt: "Zulässig sind Fenstergesimse und Sockelzonen aus Natur- und Werkstein.";
 - d) der bisherige Satz 6 wird Satz 7 mit folgender Neufassung: "Zulässig sind 1/3 Holzanteil, bezogen auf die Fassadenfläche.";
 - e) der bisherige Satz 7 wird Satz 8; in diesem Satz wird die Maßangabe "6m" geändert in: " 6,00 m", danach werden die Worte: "über geplantem Geländeanschluß" eingefügt;
 - f) der bisherige Satz 8 wird Satz 9; in diesem Satz wird die Maßangabe "10m" geändert in: "11,00 m", danach werden die Worte: "über geplantem Geländeanschluß" eingefügt;
 - g) der bisherige Satz 9 wird Satz 10;
 - h) der bisherige Satz 10 wird Satz 11;
 - i) als neuer Satz 12 wird angefügt: "Die nicht überbaubaren Flächen des SO-Gebietes sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten."

3. Das Sondergebiet (SO) "Abschlaghütten" wird einschließlich der Beischriebe im Plan nicht mehr festgesetzt.

4. Ziffer 2.1.2 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte: "ist eine Abschlaghütte (8,0 x 32,0 m)" geändert in: "sind zwei Abschlaghütten";
- b) als neuer Satz 2 wird eingefügt: "Die Tiefe der Baukörper liegt zwischen 6,00 und 8,00 m, die Länge zwischen 20,00 und 28,00 m.";
- c) als neuer Satz 3 wird eingefügt: "Die Traufhöhe darf 4,50 m nicht überschreiten, die Dachneigung liegt zwischen 30 und 45 Grad.";
- d) der bisherige Satz 2 wird Satz 4 mit folgender Fassung: "Die Abschlaghütten sind in Holzbauweise im Feldscheunencharakter zu errichten.";
- e) der bisherige Satz 3 wird Satz 5; in diesem Satz wird das Wort "Wetterschutzhütten" ersetzt durch die Worte: "Wetterschutz- und WC-Hütten", die Maßangabe "18 m³" wird ersetzt durch: "je 50 m³";
- f) als neuer Satz 6 wird eingefügt: "Zusätzlich dürfen errichtet werden:
 - ein einfaches, offenes Wetterschutzdach;
 - ein Torbogen aus Natur- /Werkstein (Porticus) im Bereich der Zufahrt südlich der Bahnen 4 und 5.";
- g) der bisherige Satz 4 wird Satz 7;
- h) der bisherige Satz 5 wird Satz 8; in diesem Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz neu angefügt: "für Sockelbereiche und Gesimse ist die Kombination mit Natur- /Werkstein zulässig."

5. Ziffer 2.3 der Textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 erhält folgende neue Fassung: "Zufahrten, Wege und Parkplätze sind zu 2/3 mit wasser-durchlässigem Material zu befestigen.";
- b) in Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz neu angefügt: "im SO-Gebiet auch Natur- und Betonsteinpflaster, Platten."

6. Ziffer 2.6 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung "1 Übungsgrün" wird geändert in "2 Übungsgrüns".

7. Ziffer 2.8 der textlichen Festsetzungen wird wie folgt neu gefaßt:

"Mit der Ausnahme eines Trampelpfades (zwischen Grün 17 und Abschlag 18) und einer maximal 5,00 m breiten befestigten Zufahrt darf das Eichenwäldchen nicht betreten werden. Die Strauch- und Krautschicht ist mit Stauden und Gehölzen zu ergänzen."

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

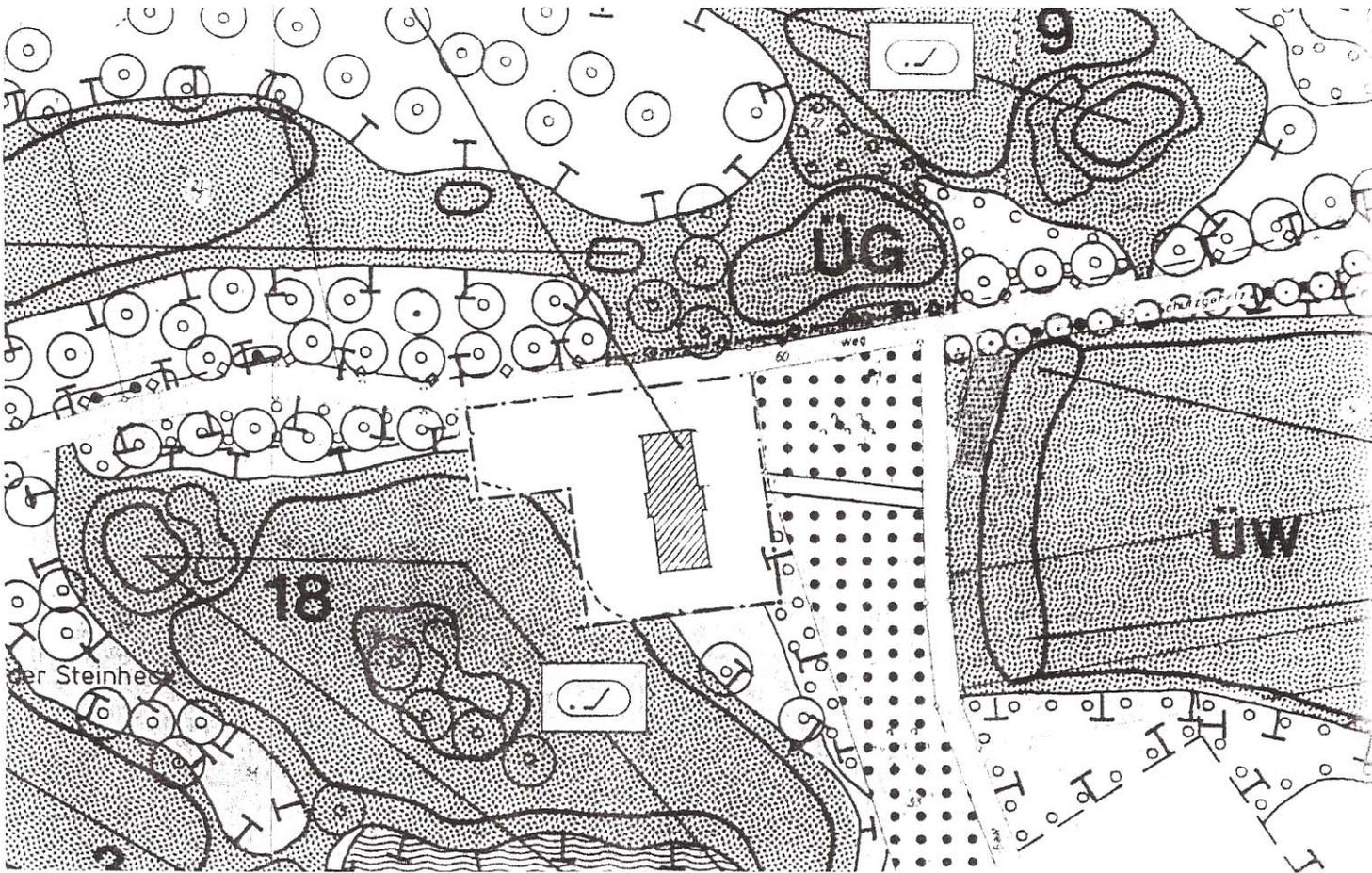
Rittersdorf, 25. Januar 1996



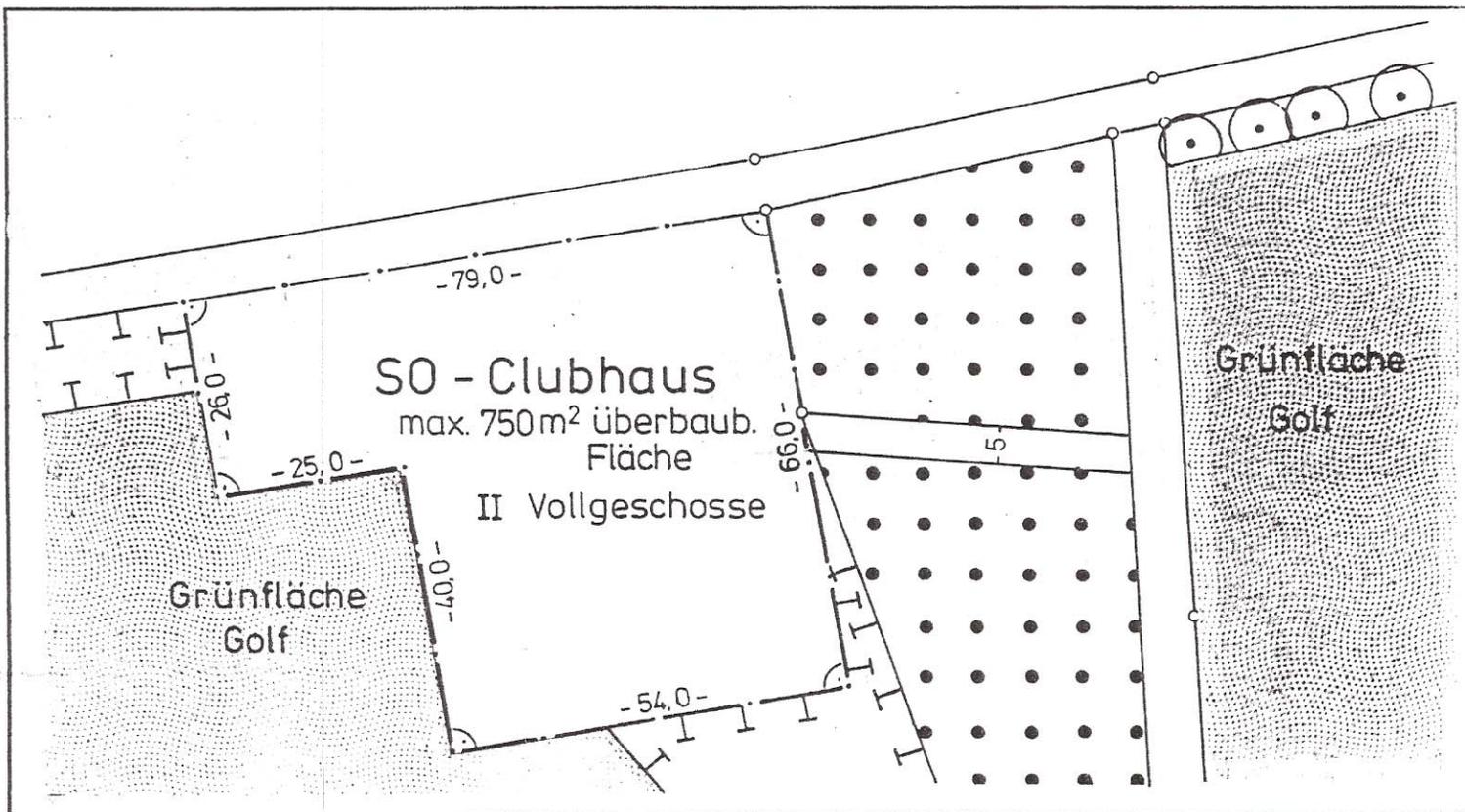
Wißmannsdorf, 25. Januar 1996



Anlage 1 zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz“
der Ortsgemeinden Ritterdorf und Wißmannsdorf



Kartenausschnitt B-Plan 1:2000



Ausschnitt A 1:1000